Grenzerlaubnis

Personen und Personengruppen können von den umseitig aufgeführten Dienststellen auf Antrag eine Grenzerlaubnis erhalten. In dem Antrag an die örtlich zuständige Behörde muss ein besonderes Bedürfnis begründet werden; dies liegt bei Urlaubs- und sonstigen Privatreisen, sowie allen planbaren Anlässen nicht vor. Bei der Erteilung wird ein restriktiver Maßstab angelegt.

Die Grenzerlaubnis berechtigt den Wassersportler, die Bundesrepublik Deutschland außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen im Außengrenzverkehr zu betreten und zu verlassen.

Denken Sie bitte daran, dass auch weiterhin bei jedem Grenzübertritt (Außen- oder Binnengrenzverkehr) für jede Person ein gültiger Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass mitzuführen ist. Bestehende Visumsbestimmungen sind zu beachten.

Service für Sie

Weitere Informationen über die Ein- und Ausreisebestimmungen der anderen Ostseeanrainerstaaten finden Sie auf

www.bundespolizei.de/wassersport

Ihre Ansprechpartner sind:

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt

Tel.: 04192 502-0
E-Mail: bpold.badbramstedt@polizei.bund.de

Direktionsbereich Bundespolizei See
Wieksbergstraße 54/0, 23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561 407-0
E-Mail: bpol.see.post@polizei.bund.de
Internet: www.bundespolizei.de
@bpol_kueste

Bundespolizeidirektion Hannover
Möckernstrasse 30, 30163 Hannover

Tel.: 0511 67675-0
E-Mail: bpold.hannover@polizei.bund.de

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSP 62 - Grenzpolizei Hafen
Kehrwiederspitze 1, 20457 Hamburg

Tel.: 040 4286-65492
Fax: 040 4273-12809
E-Mail: wsp62@polizei.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/polizei

Wasserschutzpolizeikommissariat 2
Roßdamm 10, 20457 Hamburg

Tel.: 040 4286-65210
E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Herausgeber:
Bundespolizeidirektionen Bad Bramstedt und Hannover,
Wasserschutzpolizei Hamburg

Stand: Juli 2019

Informationen
für Wassersportler

Zollrechtliche sowie schifffahrtspolizeiliche Belange bleiben von diesen Informationen unberührt.

POLIZEI Hamburg

BUNDESPOLIZEI

Außen- oder Binnengrenzverkehr

Zu den Außengrenzen gehören auch die Seegrenzen an der Nord- und Ostsee sowie der Nord-Ostsee-Kanal. Die Ein- und Ausreise über See aus Staaten, die nicht zu den Schengen Vollanwenderstaaten gehören (in Nord- und Ostsee nur Russland, Großbritannien und Irland), ist grundsätzlich nur an den als Grenzübergangsstelle zugelassenen Häfen gestattet.

Der Sportbootverkehr zwischen den Schengen Vollanwenderstaaten über See wird als Binnengrenzverkehr gewertet und ist grundsätzlich kontrollfrei. Das An- und Ablegen im Rahmen dieses Binnengrenzverkehrs ist an jedem beliebigen und geeigneten Ort an der Küste erlaubt.

Besonderheiten entnehmen Sie bitte der Grafik oder den umseitig angegebenen Internetseiten.

Hinweise zum Grenzübertritt an den Seegrenzen im Außengrenzverkehr

Da das Küstenmeer (12 sm-Zone) zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört, wird die Grenzlinie bereits auf See überschritten. Personen, die an Bord eines Schiffes über die Schengen-Außengrenze kommend einen als Grenzübergangsstelle zugelassenen deutschen Hafen anlaufen, sind vollendet eingereist, wenn

- die grenzpolizeiliche Kontrolle abgeschlossen ist,
- sie bei fehlender grenzpolizeilicher Kontrolle von Bord gehen, um den Hafen zu verlassen.

Wer sich unmittelbar am oder auf dem Wasserfahrzeug aufhält, gilt als noch nicht vollendet eingereist. Dies schließt den „Gang zum Hafenmeister“ ein. Für den Fall, dass kein Kontrollbeamter an der zugelassenen Grenzübergangsstelle angetroffen wird, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (gültiger Pass/Visum) die Einreise in die Bundesrepublik erfolgen. Personen an Bord eines Schiffes, die außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen an Land gehen (nicht als Grenzübergang zugelassener Hafen oder am Strand), sind bereits mit der Einfahrt in das deutsche Küstenmeer vollendet eingereist.

Binnengrenzverkehr ohne Grenzerlaubnis

Nach den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex entfällt für Personen an Bord von Sportbooten, die zwischen den Schengen Vollanwenderstaaten reisen, die Verpflichtung, einen Hafen anzulaufen, der als Grenzübergangsstelle zugelassen ist.

Dieser Reiseverkehr ist grundsätzlich von der Ein- und Ausreisekontrolle befreit. In diesen Fällen ist eine Grenzerlaubnis nicht erforderlich.

Zu den Schengen-Vollanwenderstaaten* gehören derzeit für den Bereich der Nord- und Ostsee:
Deutschland, Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Niederlande, Belgien und Frankreich.

* zusätzlich gehören zu den Schengen-Vollanwenderstaaten: Luxemburg, Spanien, Portugal, Italien, Österreich, Schweiz, Griechenland, Malta, Slowenien, Ungarn, Tschechien, Slowakei und Island.

Außengrenzverkehr (ggf. mit Grenzerlaubnis)

Diese Reiseerleichterung für Personen auf Sportbooten gilt nicht für Reisen von oder in alle anderen Staaten – unter anderem Großbritannien, Irland und Russland.

Personen, die bei diesen Reisen über eine Seegrenze aus- oder einreisen, müssen einen als Grenzübergangsstelle zugelassenen Hafen benutzen oder eine gültige Grenzerlaubnis besitzen!

Servicehotline der Bundespolizei

0 800 6 888 000